LANDESWEITES ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

DIE DIREKTORIN
Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

Universität Rostock / D 18051 Rostock

Eric Möller

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Koordinierungsstelle Land

19048 Schwerin

Rostock, 27.05.2022

Betreff: Stellungnahme des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung zur Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulseiteneinstiegsverordnung - SchulSEVO M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das landesweite Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung hat entsprechend seiner im Lehrerbildungsgesetz M-V (vgl. §2(8) sowie §3(2)) festgehaltenen Aufgaben bisher mehrere Vorschläge und Stellungnahmen zur Ausgestaltung des Seiteneinstiegs in Mecklenburg-Vorpommern eingebracht. In Bezug auf den nun vorgelegten Entwurf einer „Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verweisen wir nochmals auf die am 05.11.2021 eingereichte Stellungnahme. Mit Blick auf den vorliegenden Verordnungsentwurf möchten wir folgendes hinzufügen:

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf in §1(5) nunmehr die verpflichtende Teilnahme an einem der beschriebenen Qualifizierungswege vorsieht. Wir regen wiederum an, Arbeitsverträge entsprechend auszugestalten.

In §2(1) wird die frühere und begrüßenswerte Festlegung des verpflichtenden Einsatzes im Unterricht innerhalb der abzuschließenden Qualifizierungsvereinbarung in eine „Orientierung für den Einsatz im Unterricht“ geändert. Dies könnte für die Seiteneinsteiger*innen zum einen eine nicht vertretbare Unsicherheit bezüglich ihrer beruflichen Zukunft bedeuten, da die Anerkennung der Lehrbefähigung in einem Fach an einen verlässlichen und an eine Mindeststundenzahl geknüpften Einsatz in einem Unterrichtsfach gebunden sind. Es birgt zum anderen die Gefahr, dass die Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung entsprechend des Bedarfs und weniger aufgrund ihrer Vorqualifizierung eingesetzt werden, was einem fachfremden Einsatz entspricht, der im Sinne der Lehrkräfte und der Qualität von Unterricht auszuschließen ist.

Das Lehrerbildungsgesetz eröffnet nunmehr die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes, was in Hinblick auf die Empfehlungen der KMK zur Ausgestaltung von Sondermaßnahmen zur Lehrkräftegewinnung (2013) sehr zu begrüßen ist. Ein fehlendes zweites lehramtsbezogenes Fach ist gemäß KMK „zunächst durch berufsbegleitende Studien auszugleichen“ (2013, S. 2), was die Bedeutsamkeit des wissenschaftlichen Studiums für die Gleichwertigkeit der Professionalisierungswege unterstreicht. Wenn in §2(2) des Verordnungsentwurfs darauf hingewiesen wird, dass im Falle des Nichtvorhandenseins berufsbegleitender Studiengänge an den Universitäten die Lehrbefähigung alternativ zum Vorbereitungsdienst auch durch die Teilnahme an der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung (GPQ) sowie der Modularisierten Qualifizierungsreihe (MQR) erworben werden könne, so wird diesem Anliegen der KMK weiterhin nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Vertreterinnen und Vertreter des landesweiten ZLB haben mehrfach darauf hingewiesen, dass gemeinsam mit den Hochschulen Strukturen geschaffen werden müssen, die es jenen Seiteneinsteiger*innen mit nur einem ableitbaren Fach ermöglichen, fehlende Studienanteile berufsbegleitend nachzuholen. Nur so ist es möglich, eine Äquivalenz der Qualifizierungswege zu gewährleisten und die fachliche Professionalität der Lehrkräfte zu sichern. Zudem ist eine Gleichwertigkeit von berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst und alternativer Qualifizierung durch die GPQ und MQR nicht gegeben, da das Zweite Staatsexamen die Voraussetzung für die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt darstellt. Dementsprechend raten wir nochmals dringend dazu, mit den Hochschulen berufsbegleitende Studienangebote zu entwickeln und diese mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Es ist positiv hervorzuheben, dass für neu eingestellte Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung eine Qualifizierung vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit geschaffen wurde und diese in §4(1) der Schulseiteneinstiegsverordnung festgeschrieben wurde. Wenngleich wir um die organisatorischen Schwierigkeiten wissen, darf die Teilnahme an diesem Kurs

keine „Soll-Bestimmung“ sein, sondern muss obligatorischen Charakter haben. Ebenfalls betrifft dies den in § 4(2) formulierten Ausschluss des Einsatzes in weiteren Fächern oder Fachrichtungen sowie des Einsatzes als Klassenlehrer*in und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 während der ersten beiden Dienstjahre. Auch hier sollten diese Festlegungen verbindlich geregelt und der Ausschluss des Einsatzes in Qualifikationsphasen der Schüler*innen ergänzt werden.

Im Allgemeinen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass für alle alternativen Qualifizierungswege ein verbindliches Curriculum mit den Hochschulen abgestimmt und in der Verordnung transparent dargelegt werden sollte. Nur in Zusammenarbeit mit den Vertreter*innen der Hochschulen kann es gelingen, die Gleichwertigkeit der Qualifizierungswege in den Lehrberuf und somit die Qualität von Schule und Unterricht sicherzustellen.

Zudem sollte der Kompetenzzuwachs der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung auch in der GPQ und der MQR ausbildungsbegleitend überprüft und festgehalten werden. Eine Dokumentation von absolvierten Qualifizierungsschritten im Studienbuch (§16) erfasst den intendierten Aufbau einer professionellen Handlungskompetenz des einzelnen nicht, sondern belegt ausschließlich besuchte Veranstaltungen. Auch hier darf die alternative Qualifizierung von Lehrkräften nicht hinter die Standards der grundständigen Lehrkräftebildung zurückfallen.

Letztlich möchten wir auch im Namen der studentischen Mitglieder des Direktoriums darauf hinweisen, dass das grundständige Lehramtsstudium mit dem sich anschließenden Vorbereitungsdienst weiterhin als der zu präferierende Qualifizierungsweg gelten muss, an dem man sich in der inhaltlichen Ausgestaltung des Seiteneinstiegs orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Retzlaff-Fürst

LANDESWEITES ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Universität Rostock | D 18051 Rostock | Fon + 49 (0)381 498-2901 | Fax + 49 (0)381 498-2902
USt-IdNr.: DE 137 385 436 | Bankverbindung Inlandzahlungen: BBk Rostock, Konto 140 015 18, BLZ 130 000 00
Bankverbindung Auslandzahlungen: IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18, BIC: MARKDEF1130 | **www.uni-rostock.de**